

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Stationäre Suchttherapie im Strafvollzug umgehend ausbauen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. allen suchtkranken Gefangenen den Zugang zu einer stationären Suchttherapie in den Strafvollzugsanstalten zu gewährleisten und dabei auch Gefangene zu berücksichtigen, die nach Abschluss der Therapie weiterhin in Haft verbleiben müssen. Insbesondere sind dazu
 1. in der Justizvollzugsanstalt für weibliche Gefangene in Chemnitz sowie der Justizvollzugsanstalt für jugendliche Gefangene in Regis-Breitungen umgehend Plätze für eine stationäre Suchttherapie zu schaffen,
 2. in den sächsischen Justizvollzugsanstalten für männliche Gefangene die Plätze für stationäre Suchttherapien bedarfsgerecht auszubauen;
- II. die Nachsorge für suchtkranke entlassene Gefangene dadurch zu verbessern, dass
 1. in den Justizvollzugsanstalten eine Nachsorgekoordination mit entsprechender personeller Untersetzung etabliert wird, die Suchthilfeangebote vollzugsintern und extern verzahnt,
 2. eine verbindliche, wenigstens sechs Monate andauernde Kommunikation und Kooperation zwischen den Therapieverantwortlichen in der Haft und den nachsorgenden Einrichtungen bzw. Personen sichergestellt ist,

Dresden, den 13. Mai 2016

b.w.

i. V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

3. die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Zuwendungen zur Einrichtung von Plätzen im betreuten Wohnen für entlassene Gefangene, die im Justizvollzug eine Drogentherapie absolviert haben und weitergehende Unterstützung bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft benötigen, an freie Träger vergeben werden können,
- III. das Crystalproblem in sächsischen Haftanstalten innerhalb der interministeriellen AG Crystal zu thematisieren und die Ergebnisse der Auseinandersetzung in etwaigen Berichten oder Lagebildern aufzugreifen,
 - IV. durch eine in Zusammenarbeit mit den sächsischen Hochschulen bzw. Universitätskliniken durchzuführende Studie den langfristigen Erfolg der in der Haft sowie in einer etwaigen anschließenden Adaptionsbehandlung erreichten Therapieziele zu evaluieren.

Begründung:

Abhängigkeiten und Süchte führen bei Betroffenen häufig zur Straffälligkeit. Kriminalität und Suchterkrankung stehen demnach oft in direktem Zusammenhang. Infolgedessen befinden sich in Justizvollzugsanstalten in der Regel deutlich mehr Menschen mit etwaigen Erkrankungen als im Bevölkerungsdurchschnitt. Auch im Sächsischen Strafvollzug stellen stoffgebundene Abhängigkeiten unter Strafgefangenen ein nicht zu unterschätzendes Problem dar. Wie aus einem Bericht der Zeitung „Freie Presse“ (Ausgabe vom 18.02.2016, Seite 2) hervorgeht, geht die Staatsregierung allein für die Droge Crystal von 20 Prozent „Berührungskontakt“ unter den Strafgefangenen aus, was bei aktuell ca. 3.500 Strafgefangenen eine Gesamtzahl von ca. 700 Personen ausmacht. Andere Suchtmittel sind hierbei noch gar nicht eingeschlossen. Es ist aber von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Andere Studien gehen hinsichtlich der Anzahl Inhaftierter mit Drogenproblemen und/oder Alkoholabhängigkeit in Justizvollzugsanstalten von bis zu 50 Prozent aus (vgl.: Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2013: 2. Sächsischer Drogen- und Suchtbericht, S. 98). In Bezug auf die Insassinnen der JVA Chemnitz ist auf der Website dieser JVA gar zu lesen: „Ein Großteil der weiblichen Gefangenen ist zum Zeitpunkt der Inhaftierung drogenabhängig.“

(<https://www.justiz.sachsen.de/jvac/content/823.htm>)

Darüber hinaus ist u. a. der Antwort auf die Große Anfrage „Situation und Entwicklung des sächsischen Justizvollzugs“, Drs. 6/3640 zu entnehmen, dass von 2005 bis 2014 der Anteil der drogenabhängigen Gefangenen um 21 Prozent gestiegen ist, ebenso erhöhte sich der Beratungsbedarf um 19,2 Prozent, was eine Erhöhung um ca. 580 Gefangene bedeutete (vgl.: S. 79).

Aus den Antworten auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Meier (Drs. 6/3866, Nachfrage zur Drs. 6/3490) geht jedoch hervor, dass die Teilnahme an einer stationären Therapie bisher ausschließlich männlichen Gefangenen vorbehalten ist. Allerdings besteht auch unter den männlichen Gefangenen in Bezug auf die Zuweisung auf die Therapieplätze ein starkes Ungleichgewicht. In der Realität profitieren bisher fast ausschließlich Gefangene aus der JVA Zeithain von der dort untergebrachten suchttherapeutischen

Station. Aus anderen Justizvollzugsanstalten wurde bisher, bis auf Ausnahme der JVA Torgau, je nur ein Gefangener in die suchtttherapeutische Station nach Zeithain überstellt. Aus Torgau waren es drei. Zudem stehen lediglich 20 Plätze zur Verfügung, weswegen therapiewillige Gefangene abgelehnt werden müssen. Der Großteil der Betroffenen wird auf eine Therapie nach der Haft vertröstet. Die Staatsregierung muss zugeben: „Dies ist insbesondere in den Fällen problematisch, in denen die Suchtmittelabhängigkeit in direktem Zusammenhang zur Straffälligkeit steht und der Gefangene ohne einen erfolgreichen Therapieabschluss nicht die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung erfüllt.“

Zwar stehen allen Gefangenen von externen Dienstleistern getragene Suchtberatungen und in einigen Justizvollzugsanstalten auch spezielle Motivationsstationen zur Verfügung, nur scheint dieses Maß an Betreuung keineswegs ausreichend für die Rehabilitation der Gefangenen zu sein. Ein „psychosozialer und ganzheitlicher Ansatz“, laut Staatsregierung eines der Grundprinzipien einer Suchtberatungsstelle (vgl. <http://www.crystal.sachsen.de/27670.html>), ist nicht gegeben.

Verschiedene Zahlen bestätigen diesen Eindruck. So geht aus dem 2. Sächsischen Drogen- und Suchtbericht hervor, dass 2012 insgesamt 467 der 2.511 betreuten Klientinnen und Klienten einen Antrag auf stationäre Rehabilitation stellten (vgl. S. 98). Den Antworten auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Meier (Drs. 6/3867) ist zusätzlich zu entnehmen, dass allein 2015 insgesamt 135 Gefangene aufgrund ihrer Suchtmittelabhängigkeit ins Haftkrankenhaus nach Leipzig überstellt werden mussten. Im Jahr 2014 waren es sogar 192.

Neben der durch die Nicht-Therapierung unweigerlich bestehenden Gefährdung der Gesundheit der Strafgefangenen sind weitere Folgeprobleme nicht von der Hand zu weisen. Durch den Fortbestand der Sucht eines Gefangenen ist von einem weiteren Konsum der Betroffenen auszugehen. Als Konsequenz ergibt sich daraus nicht nur ein Anstieg der Straftaten innerhalb der Gefängnisse – insbesondere das Einschmuggeln von Drogen sowie der Handel mit selbigen – sondern auch eine erhöhte Gefahr, nach der Haftentlassung erneut straffällig zu werden. Das eigentliche Ziel der Haft, nämlich Gefangene zu resozialisieren und auf eine Zeit ohne Straftaten vorzubereiten, kann so keineswegs zielführend verfolgt werden.

Die derzeitigen Angebote zur Vorbereitung auf die Entlassung und die nachgehende Betreuung nach der Entlassung decken nicht die spezifischen Bedürfnisse von suchtkranken Straftäterinnen und Straftätern ab. Mit den unter II. vorgesehenen Maßnahmen soll diese Lücke geschlossen werden.

Um einen Übergang aus der vollzugsinternen Suchttherapie in eine vollzugsexterne Therapie sicherzustellen, ist eine Nachsorgekoordination zu etablieren, die in enger Kooperation zwischen den entsprechenden Suchthilfeeinrichtungen zu organisieren ist. Nur mit einer interinstitutionellen Kommunikation an der Schnittstelle Vollzug - Freiheit, der Kenntnis über das gesamte Hilfesystem sowie einer engen Alltagsbegleitung kann ein Übergang gut funktionieren. Die geplanten Maßnahmen und Unterstützungsangebote für suchtkranke Straftäter müssen vor der Haftentlassung überlappend greifen und dann unmittelbar an die Haftentlassung anschließen.